OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-304025/2/BL**

Datum: **Linz, 11. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 02.08.2025, GZ: BHKI/924090017144/24, wegen Übertretungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG)

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafen zu Spruchpunkt 1 und Spruchpunkt 2 auf jeweils 4.000 Euro herabgesetzt werden (insgesamt somit 8.000 Euro). Die Ersatzfreiheitsstrafen werden auf jeweils 3 Tage und 8 Stunden herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf insgesamt 800 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 02.08.2025, GZ: BHKI/924090017144/24, wurden gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen von jeweils 4.998 Euro und Ersatzfreiheitsstrafen von je 4 Tagen und 9 Stunden sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von 999,60 Euro vorgeschrieben.

Inhaltlich wurde dem Bf als handelsrechtlichem Geschäftsführer der B__ mit Spruchpunkt 1 und 2 jeweils eine Verletzung gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) iVm § 87 Abs. 3 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) vorgeworfen, da am 03.09.2024 auf der Baustelle in C-Weg, die Arbeitnehmer D__ und E__ Arbeiten auf einem Dach mit einer Dachneigung von mehr als 20 Grad (tatsächlich 33 Grad) und einer Absturzhöhe von mehr als 3 Metern (tatsächlich ca. 7,9 Meter) durchgeführt hätten, ohne dass geeignete Schutzausrüstungen vorhanden gewesen wären. Zudem seien die Arbeitnehmer auch nicht mittels persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert gewesen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig mit Eingabe vom 01.09.2025 eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde und beantragte die Herabsetzung der Geldstrafen.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 09.09.2025 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter **Sachverhalt** steht fest:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der B__ mit Sitz in F-Straße. Gegenüber dem Bf scheinen zwei rechtskräftige Verwaltungsstrafvormerkungen aus dem Jahr 2021 hinsichtlich der Übertretung von § 87 Abs. 3 BauV und zwei

rechtskräftige Vormerkungen aus 2023 betreffend § 87 Abs. 2 BauV auf. Der Bf bezieht ein monatliches Einkommen von 2.500 Euro.

Am 03.09.2024 waren die Arbeiternehmer D__ und E__ auf der Baustelle in G__, auf einem Dach mit einer Dachneigung von 33 Grad und in einer Höhe von ca. 7,9 Metern beschäftigt. Es waren keine geeigneten Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz vorhanden. Es war lediglich ein Schutznetz zwischen zwei lotrecht montierten Metallprofilen im
Abstand von ca. 4 Metern gespannt, wobei die lotrecht montierten Metallprofile nur mittels dafür ungeeigneten Kabelbindern an den am Dach vorhandenen und dafür ungeeigneten Schneefangrechen befestigt wurden. Das Schutznetz wurde wiederum an die Metallprofile ebenfalls nur mit dafür ungeeigneten Kabelbindern fixiert. Die Arbeiter waren auch nicht mittels persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und insbesondere aus der Anzeige des Arbeitsinspektorates vom 09.09.2024 samt Fotodokumentation. Das Einkommen des Bf ergibt sich aus einem mit der Beschwerde übermittelten Lohnzettel vom Juni 2025. Die Verwaltungsstrafvormerkungen sind durch den im Akt einliegenden Strafregisterauszug belegt.

Der Bf hat die Beschwerde auf das Strafausmaß beschränkt und eine Herabsetzung der Geldstrafen beantragt. Der übrige Sachverhalt wurde im Ergebnis nicht bestritten, sodass die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen dem Grunde nach in Rechtskraft erwachsen und daher erwiesen sind. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. dazu VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, das heißt die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe oder der Ausspruch einer Ermahnung in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in

Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.3. Der konkrete Strafrahmen beträgt – da es sich gegenständlich um Wiederholungsfälle handelt – gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG von 333 Euro bis 16.659 Euro.

Dadurch dass es in der Firma des Bf schon zum dritten Mal zu Beanstandungen betreffend nicht ausreichender Absturzsicherungen der Arbeitnehmer gekommen ist, und zum Teil auch die gleichen Arbeitnehmer bei den jeweiligen Anzeigen involviert waren, kann von einem funktionierenden Kontrollsystem definitiv nicht ausgegangen werden. Auch die vom Bf im behördlichen Verfahren vorgelegten Unterweisungsprotokolle ändern daran nichts, da die entsprechenden Anweisungen offenbar von den Arbeitnehmern ignoriert werden und keine bzw. keine effektive Kontrolle seitens des Bf erfolgt. Die fehlende Einrichtung eines Kontrollsystems hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften ist dem Bf zumindest als Fahrlässigkeit anzulasten, wobei ein Verschulden im mittleren Bereich anzunehmen ist. Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0188, mwH). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH vom 27.06.2007, 2005/03/0166). Im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem kann gegenständlich von keinem geringfügigen Verschulden des Bf ausgegangen werden.

Die bereits mehrfache Übertretung der BauV iVm dem ASchG wirkt straferschwerend. Strafmildernd kann gegenständlich nur gewertet werden, dass der Bf seine Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt hat und sich letztendlich hinsichtlich des Tatvorwurfes geständig gezeigt hat. Eine Herabsetzung der Geldstrafen auf das nunmehr verfügte Ausmaß war deshalb erforderlich, weil der Bf tatsächlich ein geringeres Einkommen bezieht, als die belangte Behörde bei der Strafbemessung angenommen hat (2.500 Euro anstelle von 4.000 Euro). Da die nunmehr verfügten Geldstrafen, gerade im Hinblick auf das Einkommen des Bf, als durchaus hoch anzusehen sind (insgesamt 8.000 Euro), ist davon auszugehen und zu hoffen, dass der Bf zukünftig die entsprechenden Vorschriften zur Sicherheit der Arbeitnehmer einhalten wird, damit es zu keinen Unfällen kommt. Auch aus diesem Grund konnte

nach Ansicht des erkennenden Gerichts mit Geldstrafen iHv jeweils 4.000 Euro, die ungefähr 24% der Höchststrafe ausschöpfen, das Auslangen gefunden werden. Die nunmehr reduzierten Geldstrafen sind tat- und schuldangemessen sowie aus general- und spezialpräventiven Gründen unbedingt erforderlich.

Die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter (Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer) ist als besonders hoch einzustufen, da bei einer Absturzhöhe von ca. 7,9 Metern äußerst schwere und sogar tödliche Verletzungen möglich sind, sodass eine weitere Herabsetzung der Strafen oder der Ausspruch von Ermahnungen iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht möglich war. Zudem ist das Verschulden des Bf – wie oben bereits dargelegt – auch nicht als gering anzusehen.
Eine außerordentliche Strafmilderung nach § 20 VStG war im konkreten Fall ebenfalls nicht möglich, da die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl. dazu etwa VwGH 01.09.2022, Ra 2022/02/0125).

III.4. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG waren dem Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen, da der Beschwerde teilweise stattgegeben wurde und die Geldstrafen etwas herabgesetzt wurden. Die Kosten für das behördliche Verfahren waren entsprechend zu reduzieren und betragen nunmehr insgesamt 800 Euro.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw.

einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang